BVGer D-2494/2021 vom 26. April 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-04-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2494_2021_d20210426

FR: TAF D-2494/2021 du 26 avril 2021

IT: TAF D-2494/2021 del 26 aprile 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 26. April 2021

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Be- schwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesver- waltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entschei- det auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31–33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden (Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 105 i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenom- men, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Ände- rung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105

D-2494/2021 Seite 12 i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist ein- zutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Aus- länderrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

In der Beschwerde wird in formeller Hinsicht gerügt, das SEM habe das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin beziehungsweise ihr Aktenein- sichtsrecht verletzt, weil es ihr in Bezug auf einzelne Aussagen ihres Ehe- mannes, die zu den ihrigen im Widerspruch stünden (vgl. hierzu im Einzel- nen Sachverhalt Bst. G.a), das Akteneinsichtsrecht verweigert habe (vgl. a.a.O. S. 5 Abs. 3 i.V.m. S. 7 Ziff. 2.4, letzter Abs.). Im Weiteren wurde in der Beschwerde (vgl. a.a.O. S. 3 Ziff. 2.2, Abs. 2) sowie in der Replik zu- sätzlich um Einsicht in sämtliche relevante Asylverfahrensakten ihres Ehe- mannes ersucht, da sonst die vom SEM unterstellte Unglaubhaftigkeit der von ihm geltend gemachten Asylgründe und damit letztlich die Frage, ob ihre eigenen Asylgründe glaubhaft seien, nicht schlüssig beurteilt werden könnten (vgl. a.a.O. S. 1).

E. 3.2.1
Einleitend ist festzuhalten, dass das SEM das Gesuch der Beschwer- deführerin vom 24. März 2021, es sei ihr Akteneinsicht in einzelne zu ihren eigenen Aussagen in Widerspruch stehende Angaben ihres Ehemannes in dessen Asylverfahren zu gewähren, am 31. März 2021 mit der Begründung abgewiesen hat, es bedürfe hierzu einer Vollmacht beziehungsweise einer Einwilligungserklärung ihres Ehemannes (vgl. Sachverhalt Bst. G.b und G.c). Diese Begründung des SEM ist nicht zu beanstanden, war zum da- maligen Zeitpunkt doch einerseits unklar, ob es sich bei besagter Person überhaupt um den Ehemann der Beschwerdeführerin handelt, und ande- rerseits war dessen Aufenthaltsort unbekannt. Indem das SEM mit Schrei- ben vom 11. März 2021 (vgl. Sachverhalt Bst. G.a hiervor) die entscheid- wesentlichen Angaben des Ehemannes der Beschwerdeführerin zur Kenntnis brachte und ihr dazu Gelegenheit zur Stellungnahme bot, ist das rechtliche Gehör (Akteneinsichtsrecht) der Beschwerdeführerin nicht ver- letzt.

E. 3.2.2
Soweit im Rahmen des Beschwerdeverfahrens zusätzlich geltend gemacht wird, das SEM müsse gestützt auf die eheliche Beistandspflicht

D-2494/2021 Seite 13 Einsicht in sämtliche relevante Asylverfahrensakten ihres Ehemannes ge- währen, ist anzumerken, dass der Aufenthaltsort des Ehemannes der Be- schwerdeführerin aufgrund der Aktenlage auch noch im Zeitpunkt der Rep- likeinreichung am 2. August 2021 unbekannt war. Somit fehlte es auch zu diesem Zeitpunkt an den Voraussetzungen für die Gewährung der entspre- chenden Akteneinsicht. Die Berufung auf die eheliche Beistandspflicht als rechtsgenügliche Voraussetzung für ein entsprechendes Akteneinsichtsge- such erscheint unbehelflich, würde sie doch im Ergebnis auf die Fiktion einer entsprechenden Einverständniserklärung eines Ehegatten hinaus- laufen, was dem Erfordernis einer unmissverständlichen und einer be- stimmten Person zuzuordnenden Einwilligungserklärung zuwiderlaufen würde. Entsprechend hat das SEM in seiner Vernehmlassung vom 9. Juli 2021 zum Ausdruck gebracht, es fehle nach wie vor an einer Einwilligungs- erklärung ihres Ehemannes, wobei ihr die entsprechenden Stellen im Rah- men des rechtlichen Gehörs in angemessener Weise bekanntgegeben worden seien, um sich hierzu äussern zu können (vgl. a.a.O. S. 2 Abs. 1).

E. 3.2.3
Aufgrund der Akten ist davon auszugehen, dass die Beschwerdefüh- rerin und ihr Sohn ihren Ehemann beziehungsweise Vater nach neunjähri- ger Trennung erstmals im Verlaufe von August 2021 wiedergesehen haben (vgl. Sachverhalt Bst. Q.e). Sie sind im Rahmen des Kantonswechselge- suchs durch dieselbe Rechtsvertreterin wie im Asylverfahren vertreten ge- wesen (vgl. Sachverhalt Bst. Q.c). Bei dieser Sachlage hätten sie respek- tive ihre Rechtsvertretung dannzumal ohne Weiteres die Einwilligungser- klärung ihres Ehemannes beziehungsweise Vaters zwecks Einsichtnahme in dessen Asylverfahrensakten einholen können, was sie indessen unter- lassen haben. Es muss deshalb im Ergebnis davon ausgegangen werden, dass seitens der Beschwerdeführerin kein Interesse an der Einsichtnahme in die Verfahrensakten ihres Ehemannes mehr bestanden hat.

E. 3.2.4
Zusammenfassend ist deshalb festzustellen, dass das SEM das Ak- teneinsichtsrecht der Beschwerdeführenden nicht verletzt hat. Auch das Bundesverwaltungsgericht hatte nach der Beschwerdeeinreichung keine Veranlassung, das SEM anzuweisen, Einsicht in die

Asylverfahrensakten des Ehemannes respektive Vaters der Beschwerdeführenden zu gewäh- ren, solange diese keine Einwilligungserklärung desselben einreichen. Aus dem Versäumnis der Beschwerdeführenden respektive ihrer Rechtsvertre- terin, auch nach der Wiedervereinigung mit ihrem Ehemann beziehungs- weise Vater im Verlaufe des Augusts 2021 eine entsprechende Vollmacht desselben nachzureichen, muss gefolgert werden, dass diese nachträglich auf die Geltendmachung ihres Akteneinsichtsrechts verzichtet haben.

D-2494/2021 Seite 14

E. 3.3.1
In der Beschwerde wird sodann der Standpunkt vertreten, die Vor- instanz hätte bezüglich der gesundheitlichen Situation der Beschwerdefüh- rerin von Amtes wegen weitergehende medizinische Abklärungen vorneh- men müssen, nachdem sie sich diesbezüglich dahingehend geäussert habe, unter psychischen Problemen und unter chronischer Entzündung in- nerer Organe zu leiden (vgl. Beschwerde S. 7 Ziff. 2.4, Abs. 1).

E. 3.3.2
Das SEM hält in diesem Zusammenhang in seiner Vernehmlassung vom 9. Juli 2021 fest, bei genauerer Betrachtung des Anhörungsprotokolls vom 24. April 2020 habe die Beschwerdeführerin zunächst die Frage, wie sie sich fühle, mit gut beantwortet. Danach habe sie ausgesagt, bereits seit drei Jahren an Bauchschmerzen zu leiden. Ihr Betreuer in der Unterkunft habe ihr gesagt, sie könne wegen Corona nicht zum Arzt gehen und es sei auch nicht dringend. Später habe die Beschwerdeführerin behauptet, be- reits in Äthiopien im Zusammenhang mit den geltend gemachten gesund- heitlichen Problemen behandelt worden zu sein, ohne die ärztliche Diag- nose oder die verschriebenen Medikamente benennen zu können. Danach habe sie wiederum angegeben, manchmal sei es gut, manchmal würde es wiederkommen (vgl. Akten SEM […]-24/17 F4 bis F10). Aus diesen Äusse- rungen könne nicht automatisch geschlossen werden, es würde sich hier- bei um eine chronische Entzündung innerer Organe handeln. Weiter sei darauf zu verweisen, dass die Beschwerdeführerin bei der zweiten Anhö- rung bestätigt habe, es gehe ihr und ihrem Sohn gut (vgl. Akten SEM […]- 26/15 F5 f.). Im Übrigen hätte es ihr freigestanden, im Verlaufe ihres Ver- fahrens einen Arztbericht einzureichen, was sie nach einem Aufenthalt in der Schweiz von mehr als einem Jahr offensichtlich nicht getan habe. So- mit sei davon auszugehen, dass ihre Beschwerden nicht so schwerwie- gend wie in der Beschwerde behauptet und womöglich gar nicht mehr vor- handen seien.

E. 3.3.3
In der Replik ersuchte die Beschwerdeführerin mittels ihrer Rechts- vertreterin hinsichtlich der Darlegung ihrer medizinischen Situation um eine Fristerstreckung. Eine Klärung ihrer gesundheitlichen Situation und die Einreichung eines entsprechenden Arztberichts habe bis anhin nicht erfol- gen können, da der zuständige Arzt bis zum 2. August 2021 in den Ferien weile.

E. 3.3.4
Das Gericht teilt die Einschätzung der Vorinstanz, dass die Ausfüh- rungen der Beschwerdeführerin zu ihrem Gesundheitszustand nicht darauf

D-2494/2021 Seite 15 schliessen lassen, dass ihre gesundheitlichen Probleme gravierender Na- tur sind. Entsprechend hat diese es ungeachtet eines Fristerstreckungsge- suches in der Replik respektive des Hinweises, der zuständige Arzt weile bis am 2. August 2021 in den

Ferien, trotz ihrer diesbezüglichen Mitwir- kungspflicht bis heute unterlassen, irgendwelche medizinischen Unterla- gen bezüglich ihres Gesundheitszustandes zu den Akten zu reichen. Bei dieser Sachlage ist nicht zu erkennen, dass ihre medizinische Situation ernsthafter Natur sein könnte. Somit kann dem SEM auch nicht vorgewor- fen werden, es habe den rechtserheblichen Sachverhalt in Bezug auf ihre gesundheitliche Situation unvollständig abgeklärt.

E. 3.4

Nach dem Gesagten erweisen sich sowohl die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs der Beschwerdeführerin als auch der Vorwurf der unvollständigen Sachverhaltsabklärung in Bezug auf ihre medizinische Si- tuation als unbegründet, weshalb keine Veranlassung besteht, die ange- fochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das diesbezügliche Rechtsbegehren (vgl. Ziff. 3) ist somit abzuweisen.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grund- sätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationali- tät, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder be- gründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Grün- den ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für ge- geben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsa- chen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.3

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaub- haftmachen der Vorbringen gemäss Art. 7 AsylG in verschiedenen Ent- scheiden dargelegt und präzisiert. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1; Urteil des BVGer D-5779/2013 vom 23. Februar 2015 E. 5.6.1 [als Referenzurteil publiziert] m.w.H.).

E. 5.1

Das SEM hält in seiner Verfügung vom 26. April 2021 im Asylpunkt fest, es sei allgemein bekannt, dass seit dem Amtsantritt von Premierminister Abiy Ahmed exponierte Persönlichkeiten der Oppositionsparteien, wie zum Beispiel der OLF, nach Äthiopien zurückkehren könnten. In Addis Abeba sei es solchen Personen sogar möglich, ihre politischen Aktivitäten wieder- aufzunehmen. Bereits aus diesem Grund bestehe auch für die Beschwer- deführerin als Ehefrau eines OLF-Mitglieds, derzeit keine Gefahr, vom Si-

cherheitsdienst verfolgt zu werden. Demgemäss seien ihre Vorbringen heute nicht mehr aktuell und es bestehe für sie keine objektiv begründete Furcht, zukünftig bei einer Rückkehr nach Äthiopien verfolgt zu werden. Des Weiteren seien die Vorbringen ihres Ehemannes, die ebenfalls auf ei- ner Mitgliedschaft bei der OLF fussen würden, für unglaubhaft befunden worden, weshalb ihren Vorbringen ohnehin die Grundlage entzogen werde. Demzufolge erfüllten sie und ihr Kind die Flüchtlingseigenschaft nicht, wes- halb ihre Asylgesuche abzulehnen seien.

E. 5.2

In der Beschwerde wird erwidert, da in das Asyldossier des Eheman- nes der Beschwerdeführerin (bis anhin) keine Akteneinsicht gewährt wor- den sei, müsse mit Nichtwissen bestritten werden, dass die Aussage des SEM, Anhänger der OLF würden heute in Äthiopien nicht mehr verfolgt, auch auf den Ehemann der Beschwerdeführerin zutreffe, zumal nicht klar sei, welche Asylgründe dieser geltend gemacht habe. So wäre zumindest denkbar, "dass er auch vom aktuellen Regime als illegitim taxierte Taten begangen" habe. Nach dem Gesagten sei von einer drohenden Reflexver- folgung auszugehen, weshalb der Beschwerdeführerin Asyl zu gewähren sei.

E. 5.3

In seiner Vernehmlassung hält das SEM fest, da – wie in der angefoch- tenen Verfügung dargelegt – die Vorbringen der Beschwerdeführerin auf den vermeintlichen Problemen ihres Ehemannes beruhen würden, welche für unglaubhaft befunden worden seien, erscheine es weiterhin legitim, auch ihre Asylgründe als unglaubhaft zu erachten und eine Reflexverfol- gung auszuschliessen.

E. 5.4

In der Replik wird insbesondere geltend gemacht, ohne angemessene Akteneinsicht in die Asylakten des Ehemannes der Beschwerdeführerin, an welcher festgehalten werde, könne zur Frage der Verfolgung desselben beziehungsweise deren Glaubhaftigkeit und damit auch zu einer allenfalls hieraus resultierenden Reflexverfolgung der Beschwerdeführerin nicht fun- diert Stellung genommen werden.

E. 6.1

In der Beschwerde wird der Standpunkt vertreten, ohne Einsicht in die Asylverfahrensakten ihres Ehemannes könne nicht schlüssig beurteilt wer- den, ob dessen Asylvorbringen tatsächlich unglaubhaft seien, womit auch die Frage ihrer allfälligen Reflexverfolgung nicht beurteilt werden könne.

E. 6.2

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die Verfügung des SEM vom 25. Oktober 2013, in welcher die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft des Ehemannes der Beschwerdeführerin verneint und sein Asylgesuch man- gels Glaubhaftigkeit seiner Verfolgungsvorbringen abgewiesen, die Weg- weisung verfügt und deren Vollzug angeordnet hat, rechtskräftig ist, wes- halb hinsichtlich seines Asylverfahrens eine "res iudicata" vorliegt. An die- ser Tatsache vermag der Umstand, dass die Beschwerdeführerin keine Einsicht in dessen Verfahrensakten hatte, nichts zu ändern. Wie bereits in E. 3.2 dargelegt, hatten weder das SEM noch das Bundesverwaltungsge- richt Veranlassung, entsprechenden

Akteneinsichtsgesuchen Folge zu ge- ben, weil die Beschwerdeführerin die hierzu erforderliche Einwilligungser- klärung beziehungsweise Vollmacht nicht beigebracht hat, selbst nachdem ihr der Aufenthaltsort ihres Ehemannes bekanntgeworden war. Da sie sich in ihrem eigenen Asylgesuch explizit auf eine Anschlussverfolgung beruft, ist ihren Vorbringen folglich jegliche Grundlage entzogen, weshalb die An- erkennung einer Reflexverfolgung ausser Betracht fällt.

E. 6.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es der Beschwerdeführerin und ihrem Kind nicht gelungen ist, ihre Flüchtlingseigenschaft nachzuwei- sen oder zumindest glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat ihre Asylge- suche zu Recht abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtli- che Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwun- gen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Aus- reise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechts- stellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedri- gende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.2.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend da- rauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die

Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Be- schwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefähr- dung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren

D-2494/2021 Seite 19 keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 8.2.3

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdefüh- rerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie und ihr Kind für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahr- scheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Fol- terausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr und ihrem Kind im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung dro- hen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Auch die allge- meine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungs- vollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.3.1

Das SEM gelangt zunächst nach einlässlichen Erörterungen zu den Botschaftsabklärungen und Widersprüchen in den Aussagen der Be- schwerdeführerin zu denjenigen ihres Ehemannes in Bezug auf Einzelhei- ten seiner familiären Verhältnisse in seiner Heimat sowie entsprechenden Entgegnungen der Beschwerdeführerin im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens (vgl. Sachverhalt Bst. F.c, F.d, G.a und G.d) zum Schluss, sie habe in Bezug auf ihre Identität oder zumindest ihre Biografie offensichtlich falsche Angaben gemacht und versucht, die Vorinstanz zu täuschen. Somit sei es dem SEM letztlich nicht möglich, ihre Lage in Äthiopien zu überprü- fen und genaue Aussagen zur Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu machen. Daran vermöge auch der Umstand, dass sie ein Kind habe, nichts zu ändern. So sollte es ihrem Kind möglich sein, in einer Grossstadt wie Addis Abeba ein geregeltes Leben zu führen. Dies insbesondere auch des- halb, weil davon auszugehen sei, dass ein minimales soziales Umfeld be- stehen müsse, zumal sie es auch geschafft habe, ihre Reise in die Schweiz zu finanzieren. So habe sie gar selbst bestätigt, ihre Schwiegereltern wür- den sich im Umkreis von Addis Abeba und L._____ bewegen und ihr Ehemann verfüge über mehrere Geschwister. Überdies sei auch nicht da- von auszugehen, dass ihr Sohn nach einem kurzen Aufenthalt in der Schweiz von einem Jahr in Äthiopien schon entwurzelt sei. Auch aus Sicht von Art. 8 EMRK sei kein Wegweisungsvollzugshindernis zu erkennen, da

D-2494/2021 Seite 20 keine verlässlichen Informationen zum Verbleib ihres Ehemannes bestün- den. Dessen Akten lasse sich lediglich entnehmen, dass er im Jahre 2013 einen negativen Asylentscheid erhalten habe und daraufhin unkontrolliert abgereist sei. Somit würden auch keine individuellen Gründe gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen.

E. 8.3.2

In der Beschwerde wird diesbezüglich entgegnet, es sei weiterhin un- bekannt, wo der Ehemann der Beschwerdeführerin weile. Das SEM habe offenbar ebensowenig wie sie selbst Nachricht über dessen Verbleib. Somit sei davon auszugehen, dass sie als alleinstehende Frau mit Kind nicht in ihr Heimatland zurückkehren müsse, was im vorliegenden Fall sowohl auf- grund der Position der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) als auch derjenigen des Bundesverwaltungsgerichts für die Unzumutbarkeit ihres Wegweisungsvollzugs und derjenigen ihres Kindes nach Äthiopien spre- che. Angesichts des Gesagten vermöge der sinngemäss geäusserte Standpunkt des SEM nicht zu überzeugen, allfällige Wegweisungsvoll- zugshindernisse könnten nicht geprüft werden, da sie (die Beschwerdefüh- rerin) versucht habe, die Schweizer Behörden über ihre wahre Identität be- ziehungsweise ihre Herkunft zu täuschen. Immerhin stehe ja fest, dass sie eine alleinstehende jüngere Frau mit Kleinkind sei und in Bezug auf ihren Ehemann ernsthafte Probleme bestanden hätten beziehungsweise immer noch bestehen würden. Ferner seien ihre Asylvorbringen überwiegend glaubhaft. Weiter besitze sie zufolge des Todes ihrer Mutter über kein so- ziales beziehungsweise familiäres Beziehungsnetz in Äthiopien mehr, wes- halb der Wegweisungsvollzug nach Äthiopien aufgrund des Fehlens be- sonders begünstigender Umstände als unzumutbar zu qualifizieren bezie- hungsweise die vorläufige Aufnahme in der Schweiz anzuordnen sei.

E. 8.3.3

Das SEM hält in seiner Vernehmlassung an seiner Einschätzung be- züglich der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs fest und weist an die- ser Stelle darauf hin, dass es keinen Beleg dafür gebe, dass die Mutter der Beschwerdeführerin tatsächlich verstorben sei.

E. 8.3.4

In der Replik wird diesbezüglich erwidert, in Bezug auf den gerügten fehlenden Beleg für den Tod ihrer Mutter sei auf ihre diesbezüglichen glaubhaften, detaillierten und widerspruchslosen Aussagen zu verweisen. Angesichts des in Art. 7 AsylG statuierten Beweismasses der Glaubhaf- tigkeit, das vorliegend erfüllt sei, bedürfe es gerade keines strikten Bewei- ses. Darüber hinaus könne sie hinsichtlich des Todes ihrer Mutter unglück- licherweise keinen Beleg einreichen. Zwar hätten sie christliche Helfer "da-

D-2494/2021 Seite 21 bei unterstützt, die notwendigen Schritte zu unternehmen." Diese Perso- nen hätten jedoch keinen Totenschein erhalten und sie könne diese Perso- nen heute von der Schweiz aus auch nicht erreichen.

E. 8.4.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf- grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und me- dizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.4.2

Das Bundesverwaltungsgericht geht in konstanter Praxis von der grundsätzlichen Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in alle Regionen Äthiopiens aus (vgl. BVGE 2011/25 E. 8.3 bestätigt in Referenzurteil D-6630/2018 vom 6. Mai 2019 E. 12.2). Gemäss Praxis sind zur Erlangung einer sicheren Existenzgrundlage in Äthiopien jedoch begünstigende Fak- toren wie finanzielle Mittel, berufliche Fähigkeiten sowie ein intaktes

Bezie- hungsnetz erforderlich (vgl. BVGE 2011/25 E. 8.4 f.).

E. 8.4.3

Zwar bleibt die Situation in Äthiopien auch nach dem Amtsantritt von Abiy Ahmed als Ministerpräsident im Jahr 2018 weiterhin von ethnischen Spannungen und damit verbundenen Unruhen geprägt. Im Novem- ber 2020 eskalierte sodann der Konflikt zwischen der Zentralregierung mit der Regionalregierung der Region Tigray. Die allgemeine Lage in den üb- rigen Gebieten Äthiopiens ist aber nicht durch Krieg, Bürgerkrieg oder eine Situation allgemeiner Gewalt gekennzeichnet, aufgrund derer die Zivilbe- völkerung allgemein als konkret gefährdet bezeichnet werden müsste. Diese übrigen Regionen scheinen auch von der Tigray-Konfliktsituation bisher nicht unmittelbar betroffen zu sein, so dass die Rückkehr für äthio- pische Staatsangehörige in diese Regionen des Landes weiterhin grund- sätzlich zumutbar bleibt (vgl. etwa Urteile des BVGer E-2231/2019 vom 2. September 2022 E. 8, E-4813/2019 vom 1. Februar 2022 E. 10.3.1 und D-3891/2019 vom 19. August 2021 E. 7.4.1 m.w.H.).

E. 8.4.4

Aufgrund der Akten ist davon auszugehen, dass den Beschwerdefüh- renden der Aufenthaltsort ihres Ehegatten respektive Vaters im Verlaufe des Monats August 2021 bekannt geworden ist. In der Folge haben sie die familiäre Gemeinschaft wiederaufgenommen, was in der Folge auch dazu geführt hat, dass das SEM am 10. Januar 2022 ihr Gesuch um Wechsel in den Aufenthaltskanton ihres Ehemannes respektive Vaters, den Kanton

 P._____, in Bejahung eines Anspruchs auf Einheit der Familie gutgeheis- sen hat (vgl. Sachverhalt Bst. Q.e, Q.f und Q.h). Die Beschwerdeführenden werden somit gemeinsam mit ihrem Ehemann und Vater, dessen Asylge- such in der Schweiz bereits vor vielen Jahren rechtskräftig abgewiesen und seine Wegweisung verfügt worden ist, in den Heimatstaat zurückkehren können. Der Ehemann verfügt über eine gute Schulausbildung, Berufser- fahrung und über ein hinreichendes soziales Beziehungsnetz in Äthiopien, weshalb davon auszugehen ist, dass er für sich und seine Familie ein hin- reichendes Auskommen finden wird und dabei im Bedarfsfall zumindest vorübergehend auch auf die Unterstützung seiner Mutter und Geschwister zählen darf. Es ist somit nicht davon auszugehen, dass die Beschwerde- führenden bei einer Rückkehr nach Äthiopien in eine existenzielle Notlage geraten werden. Vor diesem Hintergrund kann die Frage offenbleiben, ob die Botschaftsabklärungen tatsächlich den Schluss zulassen, dass die Be- schwerdeführerin ihre Herkunft und damit auch ihre familiären Bindungen in ihrer Heimat zu verschleiern versucht hat. Schliesslich erübrigen sich aufgrund der veränderten familiären Konstellation Ausführungen zur Situa- tion von alleinstehenden Frauen mit Kindern.

E. 8.4.5

In individueller Hinsicht macht die Beschwerdeführerin gesundheitli- che Probleme geltend, die der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs entgegenstehen würden. Auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs aus medizinischen Gründen ist nach Lehre und konstanter Praxis dann zu schliessen, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimat- land nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und le- bensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der be- troffenen Person führen würde (vgl. etwa BVGE 2011/50 E. 8.3 und 2009/2 E. 9.3.1 je m.w.H.).

Demgegenüber liegt eine Unzumutbarkeit des Wegwei- sungsvollzugs noch nicht vor, wenn eine nicht dem schweizerischen Stan- dard entsprechende medizinische Behandlung im Heimatland möglich ist (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3 und BVGE 2009/2 E. 9.3.2).

E. 8.4.6

Die Beschwerdeführerin machte anlässlich ihrer Anhörung vom 29. April 2020 geltend, seit ungefähr drei Jahren an Bauschmerzen zu lei- den, deswegen bereits in Äthiopien in ärztlicher Behandlung gewesen zu sein und auch Medikamente erhalten zu haben, deren Namen sie verges- sen habe. Die Beschwerdeführerin hat es indessen trotz einem entspre- chenden Fristerstreckungsgesuch in der Replik bis heute unterlassen, ir- gendwelche medizinischen Unterlagen in Bezug auf allfällige gesundheitli- che Probleme zu den Akten zu reichen (vgl. auch E. 3.3.3 und 3.3.4 hier- vor). Somit ist aufgrund der Akten nicht schlüssig zu beurteilen, ob sie sich

D-2494/2021 Seite 23 im Zusammenhang mit den vorerwähnten medizinischen Beschwerden in der Schweiz überhaupt jemals in ärztliche Behandlung begeben hat bezie- hungsweise ihre diesbezüglichen Beschwerden noch aktuell sind. Vor die- sem Hintergrund bestehen keinerlei Hinweise auf eine medizinische Not- lage im Sinne der vorstehend dargelegten Rechtsprechung. Deswegen er- weist sich der Wegweisungsvollzug der Beschwerdeführerin auch aus me- dizinischer Sicht als zumutbar.

E. 8.4.7

Sind von einem allfälligen Wegweisungsvollzug Kinder betroffen, so bildet im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung das Kindeswohl einen Ge- sichtspunkt von gewichtiger Bedeutung. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus einer völkerrechtskonformen Auslegung von Art. 83 Abs. 4 AuG im Lichte von Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (SR 0.107). Unter dem Aspekt des Kindeswohls sind demnach sämtliche Umstände einzubeziehen und zu würdigen, die im Hin- blick auf eine Wegweisung wesentlich erscheinen. In Bezug auf das Kin- deswohl können für ein Kind namentlich folgende Kriterien im Rahmen ei- ner gesamtheitlichen Beurteilung von Bedeutung sein: Alter, Reife, Abhän- gigkeiten, Art (Nähe, Intensität, Tragfähigkeit) seiner Beziehungen, Eigen- schaften seiner Bezugspersonen (insbesondere Unterstützungsbereit- schaft und -fähigkeit), Stand und Prognose bezüglich Entwicklung/Ausbil- dung, sowie der Grad der erfolgten Integration bei einem längeren Aufent- halt in der Schweiz (vgl. BVGE 2009/28 E.9.3.2 S. 367 f.). Das SEM hat diesbezüglich in der angefochtenen Verfügung erwogen, es sei nicht davon auszugehen, dass der Sohn der Beschwerdeführerin nach einem kurzen Aufenthalt in der Schweiz von einem Jahr in Äthiopien schon entwurzelt sei, weswegen eine Wiedereingliederung nicht (mehr) möglich wäre (vgl. a.a.O. S. 10 Abs. 5 a.E.) Das Bundesverwaltungsgericht teilt diese Einschätzung der Vorinstanz ohne Weiteres auch nach einem zwei- jährigen Aufenthalt des Sohnes der Beschwerdeführerin in der Schweiz. Dies auch unter dem Aspekt der altersbedingt engen Anbindung des Soh- nes an die Eltern sowie der Tatsache, dass dieser gemeinsam mit seinen Eltern in sein Heimatland zurückkehren kann. Nach dem Gesagten ist der Wegweisungsvollzug auch unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls als zumutbar zu erachten.

E. 8.5

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zustän- digen Vertretung ihres Heimatlandes die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen, weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2

AIG).

D-2494/2021 Seite 24

E. 8.6
Somit hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zuläs- sig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 9
Zusammenfassend ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundes- recht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie voll- ständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich über- prüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10
Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihnen je- doch mit Instruktionsverfügung vom 30. Juni 2021 die unentgeltliche Pro- zessführung sowie die amtliche Rechtsverbeiständung nach Art. 102m Abs. 1 Bst. a AsylG gewährt wurde und sich an den Voraussetzungen dazu nichts geändert hat, sind ihnen keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

E. 11
Der mit Verfügung vom 30. Juni 2021 für das Beschwerdeverfahren amtlich beigeordneten Rechtsvertreterin ist ein Honorar auszurichten (vgl. für die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung Art. 7 ff. des Regle- ments vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die am 2. August 2021 mit der Replik aktualisierte Kostennote weist für das vorliegende Ver- fahren einen totalen Zeitaufwand von 10 Stunden und 30 Minuten sowie Auslagen in Höhe von Fr. 44.50 auf. Der Aufwand erscheint in zeitlicher Hinsicht als angemessen. Das Gericht legt der amtlichen Verbeiständung bei nichtanwaltlichen Rechtsvertretern einen maximalen Stundenansatz von Fr. 150.– zugrunde, was von der Rechtsvertretung ausdrücklich aner- kannt wird. Für das Beschwerdeverfahren ist der amtlich beigeordneten Rechtsvertreterin somit zulasten des Gerichts ein amtliches Honorar in Höhe von Fr. 1'620.– (inkl. Auslagen) zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

D-2494/2021 Seite 25

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.